

Verein der Freunde und Förderer der Comeniuschule e.V.
Burgstraße 59, 60389 Frankfurt am Main
E-Mail: vff-comeniuschule@gmx.de

Vereinssatzung

§1

1. Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Comeniuschule“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die schulbegleitende Förderung von Bildung und Erziehung. Die Ziele im Einzelnen sind:

- Kompensatorischer Ausgleich von schulischen Defiziten
- Förderung von allgemeinen Anlagen und spezifischen Begabungen
- Pflege von Schulpartnerschaften
- Verkehrssicherheit der Schulwege
- Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen

3. Verwirklichung der Vereinsziele

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Einrichtung von Nachhilfeunterricht
- Das Angebot zusätzlicher begabungsfördernder Maßnahmen
- Die Organisation von Schulpartnerschaften und Schüleraustausch
- Die Förderung und Pflege der Kommunikation zwischen Schülern, Lehrerinnen und Eltern (Schulzeitung)
- Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Institutionen bezüglich der Verkehrssicherheit und den allgemeinen schulischen Rahmenbedingungen

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Comeniuschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Dem Sinn des Vereins entspreche die möglichst zahlreiche Mitgliedschaft aller Eltern, deren Kinder die Comeniuschule besuchen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind vor allem Verstöße gegen die Satzung, gröbliche Verletzung der Bestrebungen des Vereins und Schädigung des Ansehens des Vereins.

§7 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung. Spendenbescheinigungen für entrichtete Zahlungen an den Verein erteilt — nach Prüfung der Rechtslage — der Kassenwart jährlich.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins. Der Vorstand ist gehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Gremien der Comeniuschule (insbesondere mit dem Vorstand des Schulleiternbeirats und der Schulleitung) die Belange der Comeniuschule zu vertreten. Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 25% aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung angekündigt werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung müssen von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder getragen werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Vereinshaushaltes
- Festlegung aller Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Regelungen von organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für die pädagogische Mitarbeit und die Honorarfestsetzung
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vereinsverwaltung

Die Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Niederschrift. Die Niederschrift wird vom Protokollführer unterschrieben und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

§11 Haftung

Die vermögensrechtliche Haftung des Vereins, des Vorstands und der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Der Verein kann gegenüber seinen Mitgliedern und Teilnehmern aller insbesondere für Unfälle oder Verluste oder Beschädigungen aller Art keine Haftung übernehmen.

§12 Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz grundsätzlich in der Comeniusschule, die zu diesem Zweck einen vereinseigenen Briefkasten einrichtet. Weiter stellt die Comeniusschule —im Rahmen ihrer Möglichkeiten —die notwendigen Räumlichkeiten für die Vereinsaktivitäten zur Verfügung.

§13 Aufwandsentschädigung

Für die Durchführung der vereinsinternen Verwaltung rechnet der Vorstand, der Kassenwart bzw. sein Beauftragter jährlich ab. Die Abrechnung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Februar 1994 errichtet.